



Ratgeber für werdende Eltern

Überreicht durch:



Telefon 0541 27026
www.frau-und-betrieb-os.de

**Mit freundlicher
Empfehlung:**



Liebe werdende Eltern,

das erste Kind bedeutet unglaublich viel Freude, aber auch so manche Unsicherheit: Was muss ich wo mitteilen? Was beantragen? Welche Dokumente benötige ich dazu? Welche Fristen muss ich einhalten?

Mit diesem Checkheft möchten wir Ihnen helfen, das Wichtigste stets im Blick zu haben und nichts zu vergessen. So können Sie die Zeit vor und nach der Geburt ohne unnötigen Stress verbringen.





Vor der Geburt

Bekanntgabe der Schwangerschaft

Informieren Sie Ihre/n Arbeitgeber/in so bald wie möglich über die bestehende Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin.

Sie benötigen:

- Mutterpass oder Bescheinigung des Arztes/der Ärztin

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Sie in der Geschäftsstelle des Verbundes Frau & Betrieb e. V. kostenlos anfordern können.

Wichtig

Ab diesem Zeitpunkt gelten u. a. Kündigungsverbot, besondere Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung sowie zum Schutz vor Gefährdungen und Gefahrstoffen.

Antrag auf Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse erhalten nur freiwillig versicherte oder pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen. Es wird während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt.

Mutterschaftsgeld wird bei der für Sie zuständigen Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt (mutterschaftsgeldstelle@bva.de) beantragt.

Sie benötigen:

- Ärztliches Attest über den Entbindungstermin, das frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf.

Wichtig

Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem Nettolohn als Zuschuss zu zahlen. Das Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei.

Mutterschutzfrist

Die Schutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem Geburtstermin und endet im Normalfall 8 Wochen nach der Entbindung, bei medizinischen Frühgeburten (ärztliches Zeugnis) oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung.

Wichtig

Während der Schutzfrist nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Auch während der Mutterschutzfrist entstehen Urlaubsansprüche.



Antrag auf Elternzeit

Einen gesetzlichen Anspruch auf Elternzeit haben angestellte Mütter und Väter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes.

Beide Elternteile können die Elternzeit ganz, teilweise oder auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit muss spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn schriftlich bei dem/der Arbeitgebenden angemeldet werden, sonst verschiebt sich der Beginn entsprechend. Bei der Anmeldung müssen Sie für 2 Jahre verbindlich erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Sie die Elternzeit in Anspruch nehmen möchten.

Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem bzw. Ihrer Arbeitgebenden über die gewünschte Dauer und Gestaltung der Elternzeit, damit Vertretungsregelungen getroffen werden können. Möchten Sie während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit (max. 30 Stunden pro Woche) arbeiten, empfiehlt es sich, dies Ihrem bzw. Ihrer Arbeitgebenden bereits mit der Anmeldung der Elternzeit mitzuteilen. Machen Sie gegebenenfalls Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitszeit.

Elterngeld, ElterngeldPlus und/oder Partnerschaftsbonus?

Überlegen Sie sich möglichst frühzeitig, ggf. gemeinsam mit Ihrem Partner, ob das neue ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus für Sie infrage kommt. Damit können Sie die Elternzeit flexibler gestalten und z. B. während einer Teilzeittätigkeit doppelt so lange die Förderung durch das Elterngeld nutzen.

Ausführliche Informationen enthalten die Broschüren „Elterngeld und Elternzeit“ sowie „Informationen zur Einführung eines ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit zum 1. Juli 2015“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Sie in der Geschäftsstelle kostenlos anfordern können. Genaue Beträge können Sie im Internet unter www.elterngeldrechner.de berechnen.



Wichtig

Die Mutterschutzfristen werden auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Für die Elternzeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz.

Geburtsurkunde

Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes (Standort der Geburtsklinik) anmelden. In der Regel erledigt das die Geburtsklinik für Sie, so dass Sie Geburtsurkunde und Geburtsbescheinigungen nur noch abholen müssen.

Sie benötigen:

- Personalausweis
- Familienstammbuch bzw. Heiratsurkunde



Wichtig

Für alleinerziehende Mütter, nicht verheiratete Eltern und ausländische Staatsangehörige gelten besondere Bestimmungen (z. B. hinsichtlich Sorgerechtsregelung, Vaterschaftsanerkennung, Namensgebung). Sie sollten vor der Geburt Kontakt zum Standesamt im Geburtsort aufnehmen, um sich nach der Geburt unnötige Behördengänge zu ersparen.

Kindergeld

Kindergeld kann immer nur ein Elternteil erhalten. Für den Antrag benötigen Sie seit 2016 die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes. Diese bekommen Eltern vom Bundeszentralamt für Steuern ca. 2-4 Wochen nach der Anmeldung des Neugeborenen beim zuständigen Standesamt automatisch zugeschickt. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Eltern ebenfalls eine Steueridentifikationsnummer vorweisen können.

Den Antrag auf Kindergeld sollten Sie so bald wie möglich nach der Geburt bei der Familienkasse stellen. Das Formular erhalten Sie bei den örtlichen Arbeitsagenturen und bei der Familienkasse (Servicenummer: 0800 4 5555 30). Unter www.arbeitsagentur.de können Sie Kindergeld auch online beantragen. In öffentlichen Unternehmen stellen Sie den Antrag auf Kindergeld bei Ihrem Dienstherrn.

Sie benötigen:

- Antragsformular für Kindergeld
- Geburtsbescheinigung im Original (Kindergeld)
- Steueridentifikationsnummer des Kindes und der Eltern

Krankenversicherung für das Kind

Den Antrag auf Krankenversicherung für Ihr Kind stellen Sie so bald wie möglich nach der Geburt bei der Krankenkasse des berufstätigen bzw. besser verdienenden Elternteils.

Alleinerziehenden Müttern steht eine beitragsfreie Krankenversicherung für das Jahr zu, in dem sie Elterngeld beziehen, sofern sie während der Schwangerschaft versicherungspflichtig beschäftigt waren. Das Kind kann beitragsfrei mitversichert werden.

Sie benötigen:

- Geburtsbescheinigung im Original (Krankenversicherung)
- Antragsformular (Familienfragebogen), erhältlich bei Ihrer Krankenkasse

Wichtig

Nicht verheiratete Eltern sowie alleinerziehende Mütter, die vor der Geburt nicht berufstätig waren, sollten sich bereits vor der Geburt mit ihrer Krankenkasse bzw. der ihrer Eltern oder des Kindsvaters in Verbindung setzen. Dadurch vermeiden sie unnötige Wartezeiten.

Kinderfreibetrag/Steuerklasse

Nach der Geburt des ersten Kindes ändert sich Ihre Steuerklasse. Das müssen Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt beantragen.

Beim Kinderfreibetrag gilt das „Halbteilungsgesetz“. Demnach stehen jedem Elternteil die Hälfte des Kinderfreibetrages sowie die Hälfte des Freibetrages für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu.

Sie benötigen:

- Personalausweis
- Geburtsbescheinigung im Original (Finanzamt)
- Bei nicht ehelichen Kindern: Urkunde der Vaterschaftsanerkennung



Nach der Geburt

Elterngeld und ElterngeldPlus

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld so früh wie möglich nach der Geburt stellen, da das Elterngeld maximal drei Monate rückwirkend bezahlt wird.

Elterngeld muss schriftlich bei der Elterngeldstelle Ihrer Kommune beantragt werden. Die Städte Osnabrück, Bad Essen, Bohmte, Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle sowie die Samtgemeinden Artland und Fürstenau haben eine eigene Elterngeldstelle. Wenn Sie in anderen Gemeinden wohnen, können Sie das Elterngeld bei der Elterngeldstelle im Kreishaus beantragen.

Sowohl Elterngeld als auch ElterngeldPlus ersetzen das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent. Während das Elterngeld monatlich zwischen 300 und 1.800 Euro liegt, beträgt das ElterngeldPlus monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es gilt: Ein Elterngeld-Monat sind zwei ElterngeldPlus-Monate.

Neu ist, dass jedes Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate erhalten kann, wenn Mutter und Vater für mindestens vier Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Für genaue Beträge und weitere Infos: www.elterngeldrechner.de

Sie benötigen:

- Geburtsbescheinigung im Original (Elterngeld)
- Antragsformular (erhältlich bei Standesämtern und Gemeindeverwaltungen)
- Bescheinigung über die Dauer und Höhe des Mutterschaftsgeldes (erhältlich bei Ihrer Krankenkasse)
- Bescheinigung über den Zuschuss des/der Arbeitgebenden nach der Entbindung
- Einkommenserklärung bzw. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. (Bei Müttern: Über die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Bei Vätern: Über die letzten 12 Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes.)

Wichtig

Der Elterngeldanspruch besteht immer nur für volle Lebensmonate des Kindes. Um das volle monatliche Elterngeld zu erhalten, sollten Sie immer einen kompletten Lebensmonat Elternzeit nehmen (mindestens aber zwei Monate, z. B. bei den sogenannten Partnermonaten).

Beispiel: Ist Ihr Kind am 5. Februar geboren, so sollten Sie die Elternzeit beispielsweise vom 5. Februar bis zum 4. April nehmen.



Rückkehr in den Beruf

Während der Elternzeit können Sie bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten. Fragen Sie Ihre/n Arbeitgeber/in nach möglichen Arbeitszeitmodellen.

Wenn Sie nach Ihrer familienbedingten Auszeit wieder erwerbstätig sein wollen, sollten Sie während der Elternzeit mit Ihrem bzw. Ihrer Arbeitgebenden und Ihren Kolleginnen und Kollegen in Kontakt bleiben. Machen Sie deutlich, dass Sie während der Elternzeit an internen Besprechungen, Weiterbildungen u. ä. teilnehmen möchten. Fragen Sie nach einem Zugang zum Intranet oder nach regelmäßigen Informationen z. B. via Betriebszeitung. So bleiben Sie am Ball.

Besprechen Sie auch eventuelle Teilzeitwünsche nach der Elternzeit. Durch frühzeitige Vereinbarungen gewinnen beide Seiten an Planungssicherheit.

Bei einer längeren Elternzeit sollten Sie Ihre beruflichen Qualifikationen erhalten bzw. neuen Anforderungen anpassen. So vermeiden Sie längere Einarbeitungsphasen. Informationen über berufliche Weiterbildungen und Zuschüsse erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle. Ist Ihr/e Arbeitgeber/in Mitglied im Verbund, so haben Sie zusätzlich Anspruch auf einen Weiterbildungsgutschein in Höhe von 50 Euro pro Jahr Ihrer Elternzeit.

Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind unabhängig von der Betreuungsform steuerlich absetzbar. Für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres können Betreuungsaufwendungen in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Kosten (bis maximal 4.000 Euro) als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Sie können auch Ihre/n Arbeitgeber/in darauf hinweisen, dass er bzw. sie Ihnen einen für beide Seiten steuer- und sozialabgabenfreien Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten gewähren kann, wenn Ihr Kind noch nicht schulpflichtig ist. Nähere Informationen zu steuerlichen Regelungen finden Sie im Flyer „Nettolohn optimieren“, den Sie bei der Koordinierungsstelle Frau & Betrieb e. V., Osnabrück kostenlos anfordern können.

Auf den Internetseiten der Stadt Osnabrück (www.betreuungsboerse.net) und des Landkreises Osnabrück (www.betreuungsboerse-lkos.de) finden Sie Informationen über Betreuungsangebote und -formen in Stadt und Landkreis.

Tagesmütter werden über die regionalen Familienzentren vermittelt. Informationen zur Tagespflegevermittlung sowie ein Antragsformular erhalten Sie über die jeweiligen Familienbüros der Kommunen.



Noch Fragen?

Wir informieren und beraten Sie gerne persönlich zu allen familienfreundlichen Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie:
Koordinierungsstelle Frau & Betrieb e. V.,
T 0541 27026



© detailblick-foto | fotolia.com

Stand: Juni 2017 • Alle Angaben ohne Gewähr.

Herausgeber:



Kreishaus II, Ordeniederung 2
49716 Meppen

Ursula Voß, Geschäftsführerin
T 05931 44-40 70
ursula.voss@emsland.de

www.vereinbar-ev.de